

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 28. April 2005  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-364  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 14-1.65.25-43/04

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-65.25-400

**Antragsteller:**

Rietschle Thomas Puchheim GmbH  
Siemensstraße 4  
82178 Puchheim

**Zulassungsgegenstand:**

Leckanzeiger nach dem Unterdrucksystem mit integriertem Unterdruckerzeuger des Typs Vakumatik 90 H für doppelwandige Rohrleitungen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten

**Geltungsdauer bis:**

30. April 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und zwei Blatt Anlagen.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Unterdruck-Leckanzeiger mit integrierter Unterdruckpumpe und der Typbezeichnung Vakumatik 90 H mit einem Alarmedruckschaltwert von  $\geq 325$  mbar (Aufbau des Leckanzeigergerätes siehe Anlage 1).
- 1.2 Der Leckanzeiger darf an Überwachungsräume bis maximal  $10 \text{ m}^3$  Rauminhalt von doppelwandigen Rohrleitungen mit einem maximalen Betriebsdruck von 6 bar in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten angeschlossen werden, wenn der Überwachungsraum nach dem dafür erteilten bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) für den Anschluss des Leckanzeigers geeignet ist.
- 1.3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z.B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz-Niederspannungsverordnung-, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionsschutzverordnung -) erteilt.
- 1.4 Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)<sup>1</sup>.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Eine Undichtheit in den Wänden des Überwachungsraumes der Rohrleitungen wird durch einen Druckanstieg auf den Alarmedruckschaltwert optisch und akustisch angezeigt.
- 2.1.2 Der Leckanzeiger Typ Vakumatik 90 H besteht aus einem Kombigehäuse mit Ober- und Unterteil. Im Oberteil sind die elektrischen Komponenten untergebracht. Im Unterteil befindet sich die Pumpenkammer und das Rohrleitungssystem. Die einzeln belüfteten Gehäuseteile sind luftdicht voneinander getrennt und mechanisch mit vier Schrauben zu einem Kombigehäuse vereint. Die Bauteile und Bauteilkomponenten sind im Abschnitt 5 der Technischen Beschreibung<sup>2</sup> angegeben.
- 2.1.3 Der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes wurde nach den "Zulassungsgrundsätzen für Leckanzeigergeräte für doppelwandige Rohrleitungen (ZG-LAGR)" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom August 1994 erbracht.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Die Leckanzeiger dürfen nur in den Werken des Antragstellers hergestellt werden. Sie müssen hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Unterlagen entsprechen.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 19. August 2002

<sup>2</sup> Technische Beschreibung des Leckanzeigers Typ Vakumatik 90 H (V90H) vom 21. Juli 2004

### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Leckanzeiger, dessen Verpackung oder dessen Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus ist der Leckanzeiger mit folgenden Angaben zu versehen:

- Typbezeichnung
- Zulassungsnummer

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Leckanzeiger mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Leckanzeiger durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Leckanzeigers durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Bauteile dem geprüften Baumuster entsprechen und der Leckanzeiger funktionssicher ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Leckanzeigers
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Leckanzeigers
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Leckanzeiger, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit denen, die mit den Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung übereinstimmen, ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Erstprüfung des Leckanzeigers durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in den "Zulassungsgrundsätzen für Leckanzeigergeräte für doppelwandige Rohrleitungen (ZG-LAGR)" aufgeführten Funktionsprüfungen durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrundeliegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

### **3 Bestimmungen für den Entwurf**

- 3.1 Die Leckanzeiger dürfen nur an geeigneten Überwachungsräume entsprechend der Angaben im Abschnitt 1.2 verwendet werden.
- 3.2 Die maximal zulässige Höhendifferenz ( $h$  in Anlage 1) des tiefsten Punktes der Rohrleitung bis zur Flüssigkeitssperre ist in Abhängigkeit von der Dichte der Förderflüssigkeit nach Abschnitt 7.3.3 der DIN EN 13160-2<sup>3</sup> nachzuweisen, es sei denn, die Saugleitung des Leckanzeigers wird nach Abschnitt 3.3.3 der Technischen Beschreibung am tiefsten Punkt der Rohrleitung mit einer am Rohrleitungsanschluss der Saugleitung angeordneten Flüssigkeitssperre angeschlossen.  
Werden die Leckanzeiger an unterirdisch Rohrleitungen eingesetzt ist immer von einer Dichte von mindestens  $1,0 \text{ kg/dm}^3$  auszugehen.
- 3.3 Der am Überwachungsraum angeschlossene Leckanzeiger muss hinreichend gegenüber dem Durchflussmedium der Rohrleitung beständig sein. Das Durchflussmedium darf weder zur Dickflüssigkeit noch zu Feststoffausscheidungen neigen.  
In Bezug auf die Beständigkeit der medienberührten Teile des Leckanzeigers gegenüber den Lagerflüssigkeiten bzw. den Leckageflüssigkeiten sind die Angaben im Abschnitt 5.1.1.3 der Technischen Beschreibung des jeweiligen Leckanzeigertyps zu beachten.
- 3.4 Bei Anschluss der Leckanzeiger an Rohrleitungen, in denen sich Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt  $\leq 55 \text{ °C}$  befinden, sind die Hinweise zum Explosionsschutz in der Technischen Beschreibung des Leckanzeigers zu beachten.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

- (1) Die Leckanzeiger müssen entsprechend Abschnitt 6 der Technischen Beschreibung eingebaut und entsprechend deren Abschnitt 7 in Betrieb genommen werden.  
Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Leckanzeigers dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.
- (2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder der Hersteller des Leckanzeigers die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal ausführt. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.
- (3) Die Leckanzeiger dürfen nicht in explosionsgefährdeten Bereichen eingebaut werden.

### **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfung**

Die Leckanzeiger müssen entsprechend Abschnitt 8 der Technischen Beschreibung betrieben und gewartet werden. Die Technische Beschreibung des Leckanzeigers ist vom Hersteller mitzuliefern.

Dr.-Ing. Kanning

Beglaubigt

---

<sup>3</sup> DIN EN 13160-2: 2003-09, Leckanzeigesysteme Teil 2: Über- und Unterdrucksysteme